

Energie Steiermark Kunden GmbH (im Folgenden kurz Energie Steiermark genannt) hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Energie“ sowohl für elektrische Energie als auch für Gas verwendet wird und dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ für alle Geschlechter steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisblätter liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung in den E-Kunden-Centern der Energie Steiermark zur Einsichtnahme bereit und können vom Kunden im Internet jederzeit unter www.e-steiermark.com/downloads abgerufen werden. Energie Steiermark übermittelt dem Kunden auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von Energie regeln das Rechtsverhältnis betreffend der Lieferung von Energie zwischen dem Kunden und Energie Steiermark.

Als Kunde/n gelten sowohl:

a) Haushaltskunden. Das sind Verbraucher im Sinne des § 1 Z 2 KSchG, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein.

b) Kleinunternehmen gem. § 7 Z 33 EIWOG 2010 bzw. gem. § 7 Z 28 GWG 2011. Das sind Unternehmen i. S. des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh an Elektrizität bzw. weniger als 100.000 kWh an Gas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens zehn Millionen Euro haben.

1.2. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich den Netzbetreibern. Mit Lieferbeginn wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, welcher Energie Steiermark angehört.

1.3. Auf den Energieliefervertrag gelangen die sonstigen Marktregeln der E-Control zur Anwendung, welche unter <https://www.e-control.at/> im Internet abrufbar sind.

1.4. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in die Regelzone/in dem Marktgebiet, in der/dem die Kundenanlage liegt.

1.5. Energie Steiermark liefert dem Kunden Energie ausschließlich für seine eigenen Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

2. Vertragsabschluss / Rücktrittsrechte

2.1. Mit Abschluss des Energieliefervertrages wird die Belieferung des Kunden mit Energie für seine im Vertrag angeführte(n) Anlage(n) durch Energie Steiermark vereinbart. Energie Steiermark wird vertragsgemäß die Einspeisung von Energie in den jeweiligen Zeiträumen in das System veranlassen. Der Kunde verpflichtet sich, die gesamte Energie für sämtliche im Vertrag angeführte Zählpunkte während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch Energie Steiermark zu decken. Die Vertragsmindestlaufzeit beträgt, sofern keine abweichende vertragliche Vereinbarung besteht, ein Jahr.

2.2. Die Begründung des Vertragsverhältnisses erfolgt aufgrund eines rechtsverbindlich unterfertigten Antrags des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Formulars (Energieliefervertrag) oder formfrei elektronisch auf der Website der Energie Steiermark, sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt sind.

Energie Steiermark ist zur Ablehnung ohne Angabe von Gründen binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrags berechtigt, anderenfalls kommt der Vertrag mit dem Tage des Einlangens bei Energie Steiermark zustande. Energie Steiermark ist berechtigt, jederzeit eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen bzw.

durchführen zu lassen und eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gem. Punkt 10. (Zahlungsbedingungen) dieser AGB vom Kunden zu verlangen. Punkt 16. dieser AGB (Grundversorgung) bleibt hiervon unberührt.

2.3. Bei vorzeitiger, nicht von Energie Steiermark zu vertretender Auflösung des Vertragsverhältnisses (z. B. höhere Gewalt oder Anwendungsfälle des Punktes 5. oder vorzeitige Beendigung des befristeten Vertrages durch den Kunden) werden etwaige gewährte Boni oder Rabatte nachverrechnet, falls bei Vereinbarung auf diese Rückzahlungsverpflichtung hingewiesen wurde.

2.4. Vertragserklärungen der Energie Steiermark bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. Energie Steiermark kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt sind.

2.5. Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von Energie Steiermark für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von Energie Steiermark auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist Energie Steiermark den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt Energie Steiermark die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhalten hat. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher Energie Steiermark mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktritt, hat Energie Steiermark dem Verbraucher alle

Zahlungen, die Energie Steiermark vom Verbraucher erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung als die von Energie Steiermark angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei Energie Steiermark eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Energie Steiermark dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde nach Aufforderung der Energie Steiermark ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie, im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie, entspricht.

3. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung der Energie Steiermark besteht nicht,

- 3.1. wenn Energie Steiermark an der Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, gehindert ist,
- 3.2. soweit Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden befinden,
- 3.3. falls die Lieferung aus den Gründen des Punktes 5. dieser AGB ausgesetzt worden ist.

In allen oben genannten Fällen ruht die Verpflichtung der Energie Steiermark zur Energielieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

4. Beginn und Voraussetzungen für die Energielieferung

- 4.1. Der Beginn der Energieversorgung durch Energie Steiermark erfolgt bei einem Lieferantenwechsel nach Durchführung des Wechselprozesses. Der Kunde hat die entsprechenden Kündigungsfristen und -termine bei seinem bisherigen Lieferanten zu beachten. Im Falle einer Neuanmeldung erfolgt der Beginn der Energieversorgung entsprechend der vertraglichen Vereinbarung.
- 4.2. Die Belieferung durch Energie Steiermark setzt einen gültigen Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem zuständigen örtlichen Netzbetreiber voraus. Der Energieliefervertrag steht daher unter der auflösenden Bedingung der Nichtgewährung des Netzzugangs (sollte z. B. der Netzbetreiber den Netzzugang – aus welchen Gründen immer – nicht gestatten, ist Energie Steiermark bis zur Gewährung des Netzzuganges von ihrer Lieferverpflichtung befreit).

5. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund sowie Aussetzung der Lieferung

- 5.1. Energie Steiermark kann den Energieliefervertrag fristlos auflösen und die Energielieferung fristlos einstellen oder die Aussetzung der Lieferung vornehmen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Energieliefervertrages oder den AGB zuwiderhandelt. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere
 - 5.1.1. die unbefugte Entnahme oder Verwendung von Energie,
 - 5.1.2. die Nichtzahlung einer fälligen Rechnung oder eines Teilzahlungsbetrages sowie Verweigerung verlangter Vorauszahlungen oder Sicherheiten bzw. die Anbringung eines Zählgeräts mit Prepayment-Funktion trotz Bestehens der Voraussetzungen des Punktes 12.,
 - 5.1.3. die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden,
 - 5.1.4. wenn dem Netzbetreiber der Zutritt zu den Messeinrichtungen, gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrages, nicht möglich ist.
- 5.2. Eine Aussetzung der Lieferung kann auch nach Anweisung des Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzuganges erfolgen, wenn
 - 5.2.1. die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden vorgenommen wird,

- 5.2.2. dem Netzbetreiber der Zutritt zu den Messeinrichtungen, gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Netzzugangsvertrages, nicht möglich wird.

In jedem Fall des Verzuges mit Zahlung oder Leistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung hat vor Aussetzung der Lieferung eine zweimalige Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils zwei Wochen mit Androhung der Aussetzung der Lieferung gemäß § 82 Abs. 3 EWOG bzw. § 127 Abs. 3 GWG 2011 zu ergehen, wobei die zweite Mahnung mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen hat. Sobald die Gründe für die Aussetzung der Lieferung entfallen, wird Energie Steiermark den Netzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher. Abschaltungen von Anlagen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen in Folge von Zahlungsverzug dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.

- 5.3. Energie Steiermark kann den Energieliefervertrag auch fristlos auflösen und die Energielieferung fristlos einstellen, wenn
 - 5.3.1. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens des Kunden abgewiesen wird,
 - 5.3.2. eine Frist von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgelaufen ist,
 - 5.3.3. das Unternehmen des Kunden nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht fortgeführt wird.
- 5.4. Ist über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet worden und wird das Unternehmen des Kunden fortgeführt, ist Energie Steiermark berechtigt, auch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Energieliefervertrag unter Einhaltung des § 25 a IO aus wichtigem Grund aufzulösen und die Energielieferung einzustellen.
- 5.5. Der Kunde wird Energie Steiermark bei sonstiger Schadenersatzpflicht unverzüglich vom Eintritt eines unter den Punkten 5.3.1., 5.3.2., 5.3.3. genannten Ereignisses verständigen.
- 5.6. Der Netzbetreiber wird über die Einstellung der Energielieferung bzw. die Auflösung des Energieliefervertrages informiert sowie über die Einhaltung des qualifizierten Mahnverfahrens, soweit dieses erforderlich war.

6. Vertragsstrafe

- 6.1. Energie Steiermark ist berechtigt, bei Umgehung oder Manipulation der Messeinrichtungen eine Vertragsstrafe zu verlangen.
- 6.2. Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 50 Prozent erhöht. Dabei wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs von elektrischer Energie
 - a) die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat oder
 - b) die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung, entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen, beansprucht hat.

Die Vertragsstrafe errechnet sich auf die Dauer der unbefugten Entnahme. Kann diese nicht ermittelt werden, wird die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet.

7. Messung / Berechnungsfehler

Die Messung der Energieentnahme des Kunden führt der örtliche Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen durch. Diese Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Energieliefervertrages und die Basis der Rechnung dar.

Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss Energie Steiermark den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

8. Preise, Preisänderungen

- 8.1. Es gelten die jeweils vereinbarten Preise (Grundpauschale, Energiepreis). Dabei gelten die vom Kunden zum Zeitpunkt des

Vertragsbeginns bekannt gegebenen Umstände und die tatsächlichen Verbrauchsverhältnisse (z. B. Ausmaß des Energiebezugs, Energieeigenerzeugung, Energiespeicherung, Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten oder eine bestimmte Abnahmecharakteristik) als fix vereinbart und werden von Energie Steiermark der Preisbemessung zugrunde gelegt. Der Kunde hat gegenüber Energie Steiermark bei Vertragsabschluss alle für die Bemessung des Preises notwendigen und erforderlichen Angaben zu machen und über beabsichtigte und/oder vorgenommene Änderungen der zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs ohne Verzögerung zu informieren. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist Energie Steiermark diesfalls berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

- 8.2. Der Kunde ist zudem verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, Erdgasabgabe, Gebrauchsabgaben, Regenergieumlage, Clearing-Entgelt, Entry-/Exit-Entgelt, VHP-Entgelt, Speicher Exit-Entgelt, Entgelt für Nachweise für Biogas, Deponiegas, Klärgas oder Erdgas, Entgelt für Herkunftsnachweise nach dem Ökostromgesetz oder vergleichbarer Regelungen und sonstige Kosten/Entgelte, zu deren Aufwendung und/oder Tragung Energie Steiermark durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energielieferungsvertrags von Energie Steiermark ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an Energie Steiermark zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und sonstigen Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung Energie Steiermark durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist.

Die Weiterverrechnung an den Kunden erfolgt an alle Kunden gleichermaßen, und zwar durch (gleichmäßige) Umlegung der gesamten, der Energie Steiermark ausschließlich durch die Verfügung entstandenen Kosten auf die einzelnen für Kunden eingekauften und/oder erzeugten kWh, soweit das Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnedies gesetzlich oder behördlich vorgegeben ist. Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekannt gegeben.

- 8.3. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist Energie Steiermark berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z. B. Einstandspreise von elektrischer Energie und/oder Gas, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten), welche die Lieferung von elektrischer Energie und/oder Gas betreffen, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen. Gegenüber Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist Energie Steiermark nur in den nachfolgend angeführten Fällen berechtigt, Änderungen der Preise für die Energielieferung (Energiepreis und Grundpauschale) im Wege einer Änderungserklärung gemäß Punkt 8.5. vorzunehmen, um Preisanpassungen bei Veränderungen der für die Preiskalkulation relevanten Kosten zu erreichen, wenn dies durch objektive, von Energie Steiermark nicht beeinflussbare Gründe sachlich gerechtfertigt ist. Solche sachlichen Rechtfertigungen liegen nur in folgenden Fällen vor:

- 8.3.1. Im Falle einer Änderung des gewichteten österreichischen Strompreisindex der österreichischen Energieagentur (kurz „ÖSPI“, welcher Stromkunden betrifft) oder des österreichischen Gaspreisindex der österreichischen Energieagentur (kurz „ÖGPI“, welcher Gaskunden betrifft) im Vergleich zur jeweils geltenden Index-Basis ist eine Preisänderung in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich die Indexzahl des ÖSPI bzw. des ÖGPI gegenüber der jeweiligen Index-Basis erhöht hat.

Der jeweilige Index-Ausgangswert für Stromkunden ergibt sich wie folgt:

- a) Für Kunden, die zum Zeitpunkt der letzten Preisänderung bereits Kunden waren: Mittelwert des gewichteten monatlichen ÖSPI über einen Zeitraum von 30 Monaten (Beschaffungszeitraum), wobei dieser Zeitraum mit dem ersten Monat, für das die Preisänderung gegolten hat, endet und mit dem 29 Monate davor liegenden Monat beginnt (Beispiel: letzte Preisänderung im Jänner 2019; Index-Ausgangswert ist der Mittelwert des gewichteten monatlichen ÖSPI der Monate Jänner 2019 bis einschließlich August 2016).

- b) Für Kunden, welche noch von keiner Preisänderung betroffen waren: Mittelwert des gewichteten monatlichen ÖSPI über einen Zeitraum von 30 Monaten (Beschaffungszeitraum), wobei dieser Zeitraum mit dem Dezember des Jahres, welches dem Jahr des Vertragsabschlusses vorangegangen ist, endet und mit dem 29 Monate davor liegenden Monat beginnt (Beispiel: Vertragsabschluss im Jahr 2019; Index-Ausgangswert ist der Mittelwert des gewichteten monatlichen ÖSPI der Monate Dezember 2018 bis einschließlich Juli 2016).

Der jeweilige Index-Ausgangswert für Gaskunden ergibt sich wie folgt:

- a) Für Kunden, die zum Zeitpunkt der letzten Preisänderung bereits Kunden waren: Mittelwert des monatlichen ÖGPI über einen Zeitraum von 24 Monaten (Beschaffungszeitraum), wobei dieser Zeitraum mit dem ersten Monat, für das die Preisänderung gegolten hat, endet und mit dem 23 Monate davor liegenden Monat beginnt (Beispiel: letzte Preisänderung im November 2016; Index-Ausgangswert ist der Mittelwert des monatlichen ÖGPI der Monate November 2016 bis einschließlich Dezember 2014).

- b) Für Kunden, welche noch von keiner Preisänderung betroffen waren: Mittelwert des monatlichen ÖGPI über einen Zeitraum von 24 Monaten (Beschaffungszeitraum), wobei dieser Zeitraum mit dem Dezember des Jahres, welches dem Jahr des Vertragsabschlusses vorangegangen ist, endet und mit dem 23 Monate davor liegenden Monat beginnt (Beispiel: Vertragsabschluss im Jahr 2019; Index-Ausgangswert ist der Mittelwert des monatlichen ÖGPI der Monate Dezember 2018 bis einschließlich Jänner 2017).

Der jeweilige Index-Vergleichswert für Stromkunden ergibt sich wie folgt:

Mittelwert des gewichteten monatlichen ÖSPI über einen Zeitraum von 30 Monaten (Beschaffungszeitraum), wobei dieser Zeitraum mit dem Monat der Preisanpassung drittvorangehenden Monat endet und mit dem 29 Monate davor liegenden Monat beginnt (Beispiel: Preisanpassung per 01. August 2019; Index-Vergleichswert ist der Mittelwert des gewichteten monatlichen ÖSPI der Monate Mai 2019 bis einschließlich Dezember 2016).

Der jeweilige Index-Vergleichswert für Gaskunden ergibt sich wie folgt:

Mittelwert des monatlichen ÖGPI über einen Zeitraum von 24 Monaten (Beschaffungszeitraum), wobei dieser Zeitraum mit dem Monat der Preisanpassung drittvorangehenden Monat endet und mit dem 23 Monate davor liegenden Monat beginnt (Beispiel: Preisanpassung per 01. August 2019; Index-Vergleichswert ist der Mittelwert des monatlichen ÖGPI der Monate Mai 2019 bis einschließlich Juni 2017).

- 8.3.2. Bei Ansteigen der Kosten für die Energiebeschaffung und/oder -lieferung in einem gemäß Punkt 8.3.1. festgelegten Rahmen der jeweiligen Indexveränderung hinausgehenden Ausmaß, sofern dieser Kostenanstieg auch bei Energie Steiermark erhöhte Kosten verursacht.

- 8.4. Für alle Fälle der Preisänderungen gelten folgende Rahmenbedingungen bzw. Hinweise:

- 8.4.1. Preisänderungen gemäß vorstehenden Bestimmungen sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig und erfolgen höchstens zweimal pro Kalenderjahr. Bei jeder Preisänderung ist der geänderte Preis mit maximal 130 % des vorherigen Preises begrenzt.

- 8.4.2. Preisänderungen, die dem Kunden nicht im gesamten, möglichen Ausmaß mitgeteilt (angeboten) wurden, dürfen dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wirkung für die Zukunft und ausschließlich nach Maßgabe dieser Bestimmungen) angeboten werden.

- 8.4.3. Preisänderungen, die den Kunden ausschließlich begünstigen (Preissenkungen), können in Abweichung von den Regelungen des Punktes 8.3. uneingeschränkt angeboten werden.
- 8.4.4. Der ÖSPI wird von der Österreichischen Energieagentur berechnet und veröffentlicht. Er ist unter https://www.energyagency.at/fileadmin/dam/pdf/energie_in_zahlen/OESPI_Monatswerte.pdf im Internet abrufbar.
- 8.4.5. Der ÖGPI wird von der Österreichischen Energieagentur berechnet und veröffentlicht. Er ist unter <https://www.energyagency.at/fakten-service/energie-in-zahlen/gaspreisindex.html> im Internet abrufbar.
- 8.4.6. Der jeweils aktuelle Index-Ausgangswert des ÖSPI/ÖGPI wird dem Kunden bei Vertragsabschluss bzw. im Zuge eines Preisanpassungsschreibens mitgeteilt.
- 8.4.7. Im Schreiben, mit dem die Preisanpassung mitgeteilt wird, wird Energie Steiermark auch über die Umstände der Preisanpassung (aktueller Veränderungswert als Differenz zwischen Ausgangs- und Endwert des Index, ziffernmäßige Angabe der geänderten Preise) informieren.
- 8.4.8. Wird der ÖSPI oder ÖGPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen Energie Steiermark und dem Kunden ein neuer Index vereinbart werden.
- 8.4.9. Die unter Punkt 8.3.1. angeführten Indizes ÖSPI (für Stromkunden) sowie ÖGPI (für Gaskunden) sind die Basis für Preisänderungen der Energielieferung (Energiepreis und Grundpauschale). Sowohl der Energiepreis als auch die Grundpauschale decken variable Kosten ab, welche abhängig von den sich verändernden Strom- bzw. Gaspreisen (lt. angeführten Indizes) sind.
- 8.5. Die Preisänderungen, entsprechend den vorstehenden Bestimmungen, sind von Energie Steiermark dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch hin elektronisch mitzuteilen. Der Kunde kann einer auf diese Weise erklärten Preisänderung der Energie Steiermark innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang zustimmen oder widersprechen. Sofern der Kunde den mitgeteilten Preisänderungen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Preisänderungen zu dem von Energie Steiermark mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Preisänderungserklärung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, gerechnet ab Zugang der Preisänderungserklärung, zum Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die damit jeweils eintretenden Folgen im Rahmen der Mitteilung von Preisänderungen der Energie Steiermark besonders hinzuweisen.

9. Abrechnung, Verwendung von Viertelstundenwerten

- 9.1. Die von Energie Steiermark bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie wird im Vorhinein in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Die Zeitabstände sollen zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten. Für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der Entgelte für Netz und Energie wird der Kunde Energie Steiermark bevollmächtigen, die Netzrechnungen vom Netzbetreiber zu erhalten.
- 9.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.
- 9.3. Einsprüche gegen die Rechnungen haben schriftlich oder formfrei elektronisch innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt zu erfolgen, spätere Einwände sind unbeachtlich, es sei denn, die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Der Kunde ist auf die Einspruchsmöglichkeit sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Rechnungslegung besonders hinzuweisen.
- 9.4. Der Kunde erhält auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung; Energie Steiermark ist berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisblatt für Nebenleistungen in Rechnung zu stellen.
- 9.5. Der Kunde erklärt sich durch Beitritt zu den Online-Services der Energie Steiermark zum Erhalt von Online-Rechnungen auf die vom

Kunden angegebene E-Mail-Adresse oder durch Bereitstellung im Kundenserviceportal einverstanden.

- 9.6. Es wird gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne der § 81a Abs. 1 und § 81b Abs. 1 EIWOG verwendet werden.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1. Der Energierechnungsbetrag ist innerhalb von sieben Tagen ab Zugang der Rechnung fällig. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden. Bankspesen, mit denen der Lieferant belastet wird, werden nicht weitergegeben. Davon ausgenommen sind Spesen für Rückbuchungen und sonstige vom Kunden verschuldete Spesen und Bankgebühren. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet. Der Kunde hat monatlich, jeweils bis spätestens 7. des Monats, Teilzahlungsbeträge zu leisten.
- 10.2. Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, ist Energie Steiermark berechtigt, für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber Energie Steiermark ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a., wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, zu verrechnen. Wird der Basiszinssatz von der Österreichischen Nationalbank nicht mehr veröffentlicht, so gilt der ihn ersetzende Satz der Europäischen Zentralbank. Gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.
- 10.3. Energie Steiermark ist berechtigt, bei verschuldetem Zahlungsverzug des Kunden diesem für jede Mahnung einen Kostenersatz gemäß dem für den Kunden geltenden Preisblatt zu verrechnen, soweit dieser Betrag in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung steht. Weiters hat der Kunde, bei dem vom Kunden verschuldeten Zahlungsverzug, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwalts-tarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt zudem § 458 UGB, wonach Energie Steiermark bei der Verzögerung von Geldforderungen berechtigt ist, vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag (mit Ausgabedatum der AGB in Höhe von Euro 40,-) zu fordern.
- 10.4. Energie Steiermark ist berechtigt, Kosten der Verbuchung von durch den Kunden unvollständig übermittelten Telebankingformularen sowie nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen in Form eines Pauschalbetrages gemäß dem für den Kunden geltenden Preisblatt (von maximal Euro 5,-) für Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Zudem ist Energie Steiermark berechtigt, Kosten für Rechnungsduplikate und zusätzliche zur Jahresabrechnung angeforderte Rechnungen gemäß dem für den Kunden geltenden Preisblatt zu verrechnen.
- 10.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an Energie Steiermark aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Energie Steiermark und außer in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen und die entweder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

11. Teilzahlungsbeträge

- 11.1. Die Teilzahlungsbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilzahlungsbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so ist dieser angemessen zu berücksichtigen. Die der Teilzahlungsbetragsberechnung zugrundeliegende Energiemenge ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der/den ersten Teilzahlungsbetragsvorschreibung/en erfolgen.

- 11.2. Ändern sich die Preise (siehe Punkt 8.), so hat Energie Steiermark das Recht, die folgenden Teilzahlungsbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.
- 11.3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilzahlungsbeträge geleistet wurden, so wird Energie Steiermark den übersteigenden Betrag im Rahmen der Abrechnung gemäß Punkt 9. erstatten oder aber mit dem nächsten Teilzahlungsbetrag verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags wird Energie Steiermark zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

12. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung und Prepayment

- 12.1. Energie Steiermark ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in dreifacher Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Rechnungsbetrages vom Kunden zu verlangen, wenn
- a) aufgrund offener Forderungen der Energie Steiermark gegenüber dem Kunden oder aufgrund einer Abfrage aus dem Exekutionsregister oder aufgrund einer sonstigen Bonitätsabfrage zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.
 - b) ein Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde oder wenn ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde.
 - c) wegen eines Zahlungsverzuges die Aussetzung der Lieferung, die Kündigung oder die fristlose Auflösung des Vertrages angebroht bzw. vollzogen wurde.
 - d) die Lieferung mit Energie nur für einen kurzen Zeitraum (z. B. Messe, Marktstand) vereinbart wurde.
- 12.2. Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kunden.
- 12.3. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von Energie Steiermark angemessen zu berücksichtigen. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann Energie Steiermark unter den Voraussetzungen des Punktes 12.1. die Leistung einer Sicherheit (insbesondere Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) akzeptieren. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- 12.4. Energie Steiermark kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen heranziehen, sich somit aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist zurückzuerstatten, wenn die Voraussetzungen für die Forderung der Sicherheitsleistung weggefallen sind. Die Rückerstattung hat zudem auch auf Kundenwunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr regelmäßig nachkommt und eine aktuelle Bonitätsabfrage beim KSV oder einem ähnlichen Unternehmen nicht eine mangelhafte Bonität des Kunden ergibt. Jedenfalls hat die Rückerstattung auf Wunsch zu erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre regelmäßig nachkommt.
- 12.5. Unter den Voraussetzungen des Punktes 12.1. können an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch Zählgeräte mit Prepayment-Funktion zur Verwendung gelangen. Endverbraucher ohne Lastprofilzähler haben das Recht auf Nutzung eines Zählgeräts mit Prepayment-Funktion an Stelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung. Die Installation der Zählgeräte mit Prepayment-Funktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. Allfällige Mehraufwendungen von Energie Steiermark durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern der Zähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber die für die Einstellung des Zählgerätes erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilen.
- 12.6. Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des Punktes 16.

13. Vertragsdauer und Kündigung

- 13.1. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Energieliefervertrag kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief,

Fax, E-Mail oder formfrei elektronisch gekündigt werden, sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt sind. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung durch den Kunden zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder formfrei elektronisch, sofern die Identität und Authentizität des Kunden sichergestellt sind, möglich.

- 13.2. Energie Steiermark kann den Vertrag – ungeachtet der Bestimmungen von Punkt 8.3. und 17. – unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen (sofern Bindungsfristen vertraglich vereinbart sind zum Ende des ersten Vertragsjahres) schriftlich oder per Fax oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden besteht, per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse kündigen.
- 13.3. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Endverbrauchers sichergestellt sind.
- 13.4. Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann Energie Steiermark den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen.

14. Haftung

Die Energie Steiermark und deren zurechenbare Personen haften für kausal durch sie leicht fahrlässig verursachte direkte positive Schäden (exklusive Personenschäden) limitiert mit einem Maximalwert von Euro 1.500,-. Festgehalten wird, dass Netzbetreiber niemals Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners sind.

15. Wechsel in der Person des Kunden und Wohnsitzwechsel bzw. Rechtsnachfolge

- 15.1. Beabsichtigt auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags einzutreten, ist dafür die Zustimmung von Energie Steiermark erforderlich.
- 15.2. Ein Wechsel in der Person des Kunden ist nur durch die Beendigung des Energieliefervertrages und den Abschluss eines neuen Energieliefervertrages zwischen dem neuen Kunden und Energie Steiermark möglich. Ungeachtet dessen haftet der bisherige Kunde für alle Verbindlichkeiten, die im Zeitraum bis zur Beendigung des Vertrages entstanden sind, unabhängig vom tatsächlichen Energiebezieher.
- 15.3. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den Netzbetreiber oder Energie Steiermark nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
- 15.4. Eine wie auch immer geartete Rechtsnachfolge auf Seite der Energie Steiermark bzw. auf Seite des Kunden hat keine Änderung des bestehenden Energieliefervertrages zur Folge; dieser bleibt vollinhaltlich aufrecht.

16. Grundversorgung

- 16.1. Energie Steiermark wird jene Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, Kleinunternehmen gem. § 7 Z 33 ElWOG 2010 und Kleinunternehmen gem. § 7 Z 28 GWG 2011 zum Tarif für die Grundversorgung mit Energie beliefern, die sich ihr gegenüber schriftlich oder formfrei elektronisch darauf berufen. Netzbetreiber sind, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 ElWOG 2010 bzw. § 124 GWG 2011 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung, so sind die notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zu übermitteln. Diese AGB gelten auch für Kundinnen und Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen.
- 16.2. Der Tarif für die Grundversorgung ist unter www.e-steiermark.com abrufbar und wird dem Kunden, der sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht

höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt wird.

- 16.3. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht nur soweit, als dies nach dem jeweiligen Landesgesetz vorgesehen ist, jedoch jedenfalls nicht a) sofern dem Kunden der Netzzugang vom Verteilernetzbetreiber verweigert wird oder
- b) soweit und solange Energie Steiermark an der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder zumutbar ist, gehindert ist.
- 16.4. Energie Steiermark ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in der Höhe eines monatlichen Teilzahlungsbetrages zu verlangen. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.
- 16.5. Energie Steiermark ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund gemäß Punkt 5. durch Kündigung zu beenden. Punkt 5.3. stellt keinen wichtigen Grund dar. Ein wichtiger Grund liegt für die Belieferung mit elektrischer Energie insbesondere vor, wenn ein Energiehändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen, es sei denn, die Landesausführungsgesetze sehen diese Möglichkeit nicht vor. Davon unberührt bleibt das Recht der Energie Steiermark, ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zur Grundversorgung für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, wie z. B. Missachtung mehrmaliger Zahlungsaufforderungen unter Einhaltung des qualifizierten Mahnprozesses gem. § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 bzw. § 127 Abs. 3 GWG 2011, so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.
- 16.6. Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn, der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Lieferung. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbeitragendes Ereignis eingetreten ist.

17. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie und Gas

Energie Steiermark ist berechtigt, eine AGB-Änderung vorzunehmen, und wird diese dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise schriftlich oder auf Wunsch des Kunden elektronisch mitteilen. Widerspricht der Kunde binnen 3 Wochen ab Zugang des Anschreibens schriftlich oder formfrei elektronisch, so endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von 3 Monaten (gerechnet ab dem Zugang der Mitteilung über die Änderung) folgenden Monatsletzten. Widerspricht der Kunde nicht, so gilt die AGB-Änderung zum bekannt gegebenen Termin als vereinbart. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen ausdrücklich hingewiesen.

18. Sonstige Bestimmungen

- 18.1. Der Kunde hat der Energie Steiermark Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner E-Mail-Adresse (bei Online-Rechnung) und seiner Bankverbindung (bei Abbuchungsauftrag) unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der Energie Steiermark als dem Kunden zugegangen gelten, wenn sie an der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen Adresse (Postadresse, E-Mail-Adresse, Kundenserviceportal) einlangen.
- 18.2. Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden betreffend Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen der Schriftform (Brief, Fax, E-Mail) bzw. können formfrei elektronisch abgegeben werden. Erklärungen der Energie Steiermark werden auch dann wirksam, wenn diese mündlich gegenüber dem Kunden abgegeben werden.
- 18.3. Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz abgenommenen Energie richtet sich nach der vom – für die Anlage des Kunden verantwortlichen – örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität.
- 18.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig oder undurchsetzbar werden, z. B. weil die gesetzlichen Regeln oder Vorschriften der Kontrollbehörden geändert werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren, die ungültigen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen.
- 18.5. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK). Für Kleinunternehmen wird als Gerichtsstand ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.
- 18.6. Anfragen und Beschwerden von Kunden können schriftlich, elektronisch unter www.e-steiermark.com oder service@e-steiermark.com, telefonisch unter 0800 / 73 53 28 oder persönlich in den E-Kunden-Centern der Energie Steiermark entgegengenommen werden. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Kunde als auch Energie Steiermark Streit- oder Beschwerdefälle der E-Control unter www.e-control.at vorlegen.
- 18.7. Für Kleinunternehmen gilt: Die Vertragspartner verpflichten sich, die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen und Preise streng vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen ist eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten im Zusammenhang mit behördlichen oder gerichtlichen Verfahren.